

Verhaltensregeln zur Einhaltung der Arbeitssicherheit in der Versuchshalle Geb. 21A

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit in der Versuchshalle sind neben den generellen auch die folgenden spezifischen Verhaltensregeln einzuhalten:

1. Generelle Rahmenarbeitszeit in der Halle ist werktags von 07:00 bis 20:00 Uhr. Ausnahmen hiervon müssen der Institutsleitung angezeigt und von ihr genehmigt werden. Gleiches gilt für Arbeiten an Samstagen und Sonntagen. Bei Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial hat eine zweite Person durchgehend anwesend zu sein.
2. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Arbeiten wird die entsprechende Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ausgewählt. Generell sind für das technische Personal Sicherheitsschuhe mindestens der Klasse S1 vorgesehen, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende und externe Personen haben, sofern das Gefährdungspotenzial der durchgeführten Tätigkeit dies zulässt, mindestens festes Schuhwerk (keine Sandalen, Flip-Flops etc.) zu tragen.
3. Bei einem Tages-Lärmexpositionspegel ab 80dB(A) ist zwingend ein Gehörschutz zu tragen. Die Verursacher haben hierbei die Verantwortung für ihre Studierenden. Entsprechende Tätigkeiten sind den Mitarbeitern in der Halle frühzeitig anzukündigen.
4. Es dürfen nur geprüfte Tritte, Leitern und Kleingerüste verwendet werden.
5. Der Hallenkran darf nur von Personen bedient werden, die einen an der Universität Stuttgart anerkannten Kranführerschein haben. Grundsätzlich darf der Kran nur innerhalb der allgemeinen Sicherheitsregeln genutzt werden. Insbesondere gilt, dass dem Kran während dessen Benutzung aus dem Weg zu gehen ist, nicht unter schwebenden Lasten hergelaufen und der Kranführer nicht abgelenkt werden darf.
6. Absperrungen in der Halle sind zu beachten (auch wenn der Grund dafür nicht offensichtlich ist).
7. Wege, vor allem aber Fluchtwege, sind freizuhalten. Müssen Wege temporär gesperrt werden, sind diese Maßnahmen vorher mit Herrn Gaisbauer abzusprechen.
8. Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden (laut Brandschutzverordnung der Universität Stuttgart drohen hier empfindliche Strafen).
9. Arbeiten an der Infrastruktur des Gebäudes 21A (Wasser, Luft, Strom, usw.) sind vorher mit Herrn Gaisbauer abzusprechen.
10. Arbeits- und Betriebsmittel, die der Verantwortung anderer Personen unterliegen, dürfen nur mit deren Zustimmung und ihrer Bestimmung gemäß verwenden.

det werden. Im Allgemeinen ist zudem eine Unterweisung durch die jeweilige Person erforderlich.

11. Alle Personen die sich im Gebäude 21A dauerhaft aufhalten oder arbeiten, sind Herrn Gaisbauer vorzustellen, bzw. er ist über ihre Anwesenheit zu informieren. Mitarbeiter und Studierende dürfen ihre Arbeit nur aufnehmen, wenn sie an einer Sicherheitsunterweisung durch Herrn Spanagel teilgenommen haben.

Hinweis:

Herr Gaisbauer unterstützt mich bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten aus den Rechtsnormen des Arbeits- und Umweltschutzes in den Räumlichkeiten der Versuchshalle. Er handelt diesbezüglich in meinem Auftrag, und seinen Anweisungen, die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betreffend, ist Folge zu leisten. Es nicht seine Pflicht, festgestellte Sicherheitsmängel selbst zu beheben, sondern er weist die hierfür zuständige Person auf den Mangel hin, die diesen umgehend zu beseitigen hat. Verstöße gegen die geltenden Sicherheitsbestimmungen meldet er dem Sicherheitsbeauftragten des Instituts bzw. in gravierende Fällen der Institutsleitung.



Prof. Dr.-Ing. Ewald Krämer
Institutsdirektor